

Sonderbedingungen „Miete Hardware“ der copago AG

Diese Sonderbedingungen ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma copago AG in Bezug auf das Thema „Miete Hardware“.

§ 1 Geltungsbereich

Bezüglich des Geltungsbereiches wird auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma copago AG (im Folgenden „AGB“ genannt) verwiesen.

§ 2 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die zeitlich befristete Überlassung von gebrauchter oder neuer Hardware (im Folgenden „Mietsache“) durch die Auftragnehmerin an den Auftraggeber nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen.

§ 3 Miete

- (1) Die Höhe der Miete richtet sich nach der Auftragsbestätigung oder dem Angebot der Auftragnehmerin.
- (2) Die Mindestlaufzeit beträgt zwölf Monate.
- (3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Auftragnehmerin ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, damit Mietzahlungen vom Bankkonto des Auftraggebers eingezogen werden können.
- (4) Auf Wunsch des Auftraggebers vorgenommene Anpassungen und/oder Änderungen der Mietsache sind gesondert zu vergüten, soweit sie nicht zur Instandhaltung oder Instandsetzung der Mietsache, bzw. zur Sicherung des vertragsgemäßen Gebrauchs erforderlich sind.

§ 4 Anlieferung, Herbeiführung der Betriebsbereitschaft

- (1) Die Auftragnehmerin liefert die in § 1 bezeichnete Mietsache auf Kosten des Auftraggebers zu dem sich aus der Auftragsbestätigung ergebenden Aufstellungsort oder an den zuständigen copago Partner.
- (2) Der Auftraggeber hat vor der Anlieferung der Mietsache die ihm von der Auftragnehmerin rechtzeitig mitgeteilten räumlichen und technischen Voraussetzungen zu schaffen, die für die Aufstellung sowie die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft der Mietsache erforderlich sind.
- (3) Auf Wunsch des Auftraggebers erbrachte Beratungs-, Installations- und Einrichtungsleistungen der Auftragnehmerin, die über die Mitteilung der räumlichen und technischen Voraussetzungen nach vorstehendem Absatz 3 hinausgehen, sind gesondert zu vergüten. Einzelheiten hierzu werden in der Auftragsbestätigung geregelt. Sofern in der Auftragsbestätigung keine diesbezügliche Regelung getroffen ist, werden Beratungs-, Installations- und Einrichtungsleistungen nach den aufgewendeten Stunden nach Maßgabe der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung aktuellen Preisliste der Auftragnehmerin vergütet.

§ 5 Gebrauch der Mietsache, Gebrauchsüberlassung an Dritte

- (1) Die Überlassung der Mietsache erfolgt zur ausschließlichen Benutzung durch den Auftraggeber. Die Mietsache darf nur zu den in der Auftragsbestätigung und in diesen Sonderbedingungen näher bezeichneten Zwecken verwendet werden.
- (2) Der Auftraggeber ist ohne Erlaubnis der Auftragnehmerin nicht berechtigt, den Gebrauch an der Mietsache einem Dritten zu überlassen, insbesondere diese zu vermieten oder zu verleihen. Die unselbständige Nutzung durch die Arbeitnehmer des Auftraggebers bzw. sonstige dem Weisungsrecht des Auftraggebers unterliegende Dritte im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs ist zulässig.
- (3) Die Mietsache darf ausschließlich mit Softwareprodukten der Auftragnehmerin verwendet werden.

§ 6 Obhuts- und Duldungspflichten

- (1) Der Auftraggeber hat die Mietsache pfleglich zu behandeln und vor Schäden zu bewahren. Er wird den ordnungsgemäßen Einsatz und die sachgerechte Bedienung der Mietsache durch ausreichend qualifiziertes Personal sicherstellen. Der Auftraggeber wird Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsanweisungen der Auftragnehmerin im Rahmen des ihm Zumutbaren befolgen. Kennzeichnungen der Mietsache, insbesondere Schilder, Nummern oder Aufschriften, dürfen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden.
- (2) Der Auftraggeber ist verpflichtet die Mietsache regelmäßig zu reinigen.
- (3) Der Auftraggeber gestattet den Mitarbeitern und Beauftragten der Auftragnehmerin innerhalb der üblichen Geschäftszeiten den freien Zugang zu der Mietsache für Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten. Hierbei sind die berechtigten Sicherheitsinteressen des Auftraggebers zu wahren.
- (4) Dem Auftraggeber wird empfohlen, eine Elektronikversicherung abzuschließen, die insbesondere mutwillige Beschädigung, Beschädigungen durch Flüssigkeiten oder Feuer, Diebstahl und Vandalismus abdeckt.
- (5) Dem Auftraggeber wird zudem empfohlen, einen Virenschutz auf der Mietsache zu installieren.

§ 7 Änderungen an der Mietsache; Veränderung des Aufstellungsortes

- (1) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, Änderungen an der Mietsache vorzunehmen, sofern diese der Erhaltung dienen. Maßnahmen zur Verbesserung dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie für den Auftraggeber zumutbar sind und hierdurch der vertragsgemäße Gebrauch der Mietsache nicht beeinträchtigt wird. Die Auftragnehmerin hat den Auftraggeber über entsprechende Maßnahmen rechtzeitig im Voraus in Kenntnis zu setzen.
- (2) Änderungen und Anbauten an der Mietsache durch den Auftraggeber bedürfen der vorhergehenden Zustimmung der Auftragnehmerin. Dies gilt insbesondere für Anbauten oder Einbauten sowie die Verbindung der Mietsache mit anderen Geräten, EDV-Anlagen oder Netzwerken. Bei Rückgabe der Mietsache stellt der Auftraggeber auf Verlangen der Auftragnehmerin den ursprünglichen Zustand wieder her.

- (3) Die Aufstellung der Mietsache an einem anderen als dem in der Auftragsbestätigung festgelegten Aufstellungsort bedarf der vorhergehenden Zustimmung der Auftragnehmerin. Die Auftragnehmerin wird ihre Zustimmung nur versagen, wenn wichtige Gründe vorliegen, die eine Umsetzung für sie unzumutbar machen. Die Auftragnehmerin kann verlangen, dass der Transport und die Neuinstallation von qualifizierten Fachleuten vorgenommen werden. Die mit einer Standortveränderung verbundenen Aufwendungen und Folgekosten sowie die hierdurch gegebenenfalls entstandenen Mehrkosten für Wartung und Pflege trägt der Auftraggeber.

§ 8 Erhaltungspflicht der Auftragnehmerin; Rechte des Auftraggebers bei Mängeln

- (1) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die Mietsache für die Dauer der Mietzeit in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten und die dazu erforderlichen Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten durchzuführen. Die entsprechenden Maßnahmen werden in regelmäßigen Wartungsintervallen sowie beim Auftreten von Mängeln, Störungen oder Schäden durchgeführt. Der Auftragnehmerin ist der hierzu erforderliche Zugang zu der Mietsache zu gewähren.
- (2) Der Auftraggeber hat der Auftragnehmerin auftretende Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Behebung von Mängeln erfolgt durch kostenfreie Nachbesserung bzw. Reparatur der Mietsache. Hierzu ist der Auftragnehmerin ein angemessener Zeitraum einzuräumen. Wird in Absprache mit dem Support der Auftragnehmerin ein Defekt an der Mietsache festgestellt, erfolgt die Nachbesserung bzw. Reparatur nach dem Bring-in-Verfahren. Die Auftragnehmerin kann die Mietsache oder einzelne Komponenten der Mietsache zum Zwecke der Mängelbeseitigung austauschen. Der Auftraggeber wird seine Zustimmung hierzu nicht unbillig verweigern.
- (4) Eine Kündigung des Auftraggebers gem. § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn der Auftragnehmerin ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie von der Auftragnehmerin verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, wenn begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Auftraggeber gegeben ist.
- (5) Die Rechte des Auftraggebers wegen Mängeln sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne Zustimmung der Auftragnehmerin Änderungen an der Mietsache vornimmt oder vornehmen lässt, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass die Änderungen keine für die Auftragnehmerin unzumutbaren Auswirkungen auf Analyse und Beseitigung des Mangels haben. Die Rechte des Auftraggebers wegen Mängeln bleiben unberührt, sofern der Auftraggeber zur Vornahme von Änderungen, insbesondere im Rahmen der Ausübung des Selbstbeseitigungsrechts gem. § 536 a Abs. 2 BGB berechtigt ist, und diese fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert wurden.

§ 9 Haftungsbeschränkungen

Die verschuldensunabhängige Haftung der Auftragnehmerin nach § 536 a Abs. 1 BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden waren, ist ausgeschlossen.

§ 10 Vertragslaufzeit, Beendigung des Mietverhältnisses

- (1) Die Erstlaufzeit des Mietverhältnisses bestimmt sich nach der Auftragsbestätigung oder dem Angebot. Sie beträgt mindestens 3 Monate.
- (2) Das Mietverhältnis verlängert sich, sofern es nicht von einer der Vertragsparteien zum jeweiligen Ende der Laufzeit mit einer Frist von 6 Wochen gekündigt wird, automatisch um die vereinbarte Vertragslaufzeit, höchstens jedoch um 12 Monate.
- (3) Die Auftragnehmerin ist berechtigt auch nach Beendigung des Mietverhältnisses die Miete weiter zu berechnen, solange der Mietgegenstand nicht an die Auftragnehmerin zurückgegeben wurde.
- (4) Der Auftraggeber stellt sicher, dass er den Mietgegenstand gemäß den Anforderungen des Versanddienstleisters verpackt und somit vor Transportschäden schützt. Der Auftraggeber haftet für Schäden, die auf dem Versandweg entstehen und nicht durch den Versanddienstleister übernommen werden.

§ 11 Rückgabe

- (1) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Auftraggeber der Auftragnehmerin die Mietsache in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Die Rückgabepflicht umfasst auch die überlassenen Computerprogramme auf den Originaldatenträgern einschließlich Handbüchern und Dokumentation. Gegebenenfalls erstellte Kopien der von der Auftragnehmerin überlassenen Computerprogramme sind vollständig und endgültig zu löschen.
- (2) Bei der Rückgabe der Mietsache wird ein Protokoll erstellt, in dem eventuell bestehende Schäden und Mängel der Mietsache festgehalten werden. Der Auftraggeber hat die Kosten für die Wiederherstellung bei von ihm zu vertretenden Schäden oder Mängeln zu ersetzen.
- (3) Sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes vereinbart wird, trägt der Auftraggeber die Kosten für den Abbau, die Verpackung und den Rücktransport der Mietsache.